

Satzung zur Organisation der Studienberatung der Universität Kassel gem. § 14 S. 5 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22 S. 666)

Aufgrund § 14 S. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes erlässt der Senat der Universität Kassel folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Die Universität Kassel betrachtet Studienberatung als wichtige Aufgabe und verpflichtet sich, neben Forschung und Lehre auch in diesem Bereich hervorragende Leistungen zu erbringen. Diese Satzung dient der Festlegung der Zuständigkeiten und der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Studienberatung an der Universität Kassel.

§ 2 Definition und Aufgaben der Studienberatung

(1) Studienberatung ist gemäß § 14 HHG Aufgabe der Hochschule und umfasst die unter § 3 näher bestimmten Aufgabenbereiche Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung.

(2) Die Studienberatung umfasst die unterschiedlichen Phasen des Orientierungs-, Entwicklungs- und Bildungsprozesses und bietet Information und Beratung über die Organisation und Bedingungen eines Studiums, Hilfen bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten sowie die professionelle Beratung zu einem angemessenen Umgang mit den Anforderungen des Studiums (Entscheidung, Orientierung, Leistung, Selbstverantwortung) und denen des studentischen Lebens. Studienberatung beinhaltet die zielgruppengerechte Information, Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen und Gruppen. Sie entwickelt Vorschläge für die Hochschulgremien zur Verbesserung der Studiensituation und zur Durchführung des Studiums.

(3) Die Studienberatung berücksichtigt in der Konzeption der Angebote und ihrer Durchführung die unterschiedliche Lebenssituation von Studieninteressierten und Studierenden. Insbesondere beachtet sie dabei unterschiedliche Bildungsphasen, Geschlecht, Behinderung oder chronische Krankheit, sozialen und kulturellen Hintergrund sowie Pflege- und Familienpflichten.

(4) Die Studienberatung der Universität Kassel kooperiert mit Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule, die auf Studium bezogene Informations- und Serviceaufgaben für Studieninteressierte und Studierende der Universität Kassel wahrnehmen. Weiterhin arbeitet die Studienberatung mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung und Trägern der studienvorbereitenden Beratung von Schülerinnen und Schülern zusammen. Näheres zur Kooperation mit anderen Servicestellen und zur Qualitätsentwicklung der Studienberatung regelt die Universität Kassel durch einen Handlungsrahmen. Der Handlungsrahmen wird von der Allgemeinen Studienberatung in Abstimmung mit den Studienfachberatungen erstellt und vom Senat beschlossen.

§ 3 Zuständigkeiten in der Studienberatung

(1) Die Studienberatung an der Universität Kassel wird von der Allgemeinen Studienberatung gemäß Nr. 1 und der Studienfachberatung gemäß Nr. 2 arbeitsteilig und in abgestimmter Weise durchgeführt:

1. Die Allgemeine Studienberatung wird von der Universität Kassel zentral wahrgenommen. Sie informiert und berät fachübergreifend insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Bei Problemen im gewählten Studium bietet sie fachübergreifend Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungen und Alternativen an. Sie berät Studieninteressierte und Studierende persönlich und berücksichtigt dabei die individuelle Lebenssituation.

2. Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Fachbereiche von den zuständigen Fächern durchgeführt. Die Professorinnen und Professoren beteiligen sich gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 6 HHG an der Studienfachberatung. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung und zeigt Wege sowie Möglichkeiten auf, wie das gewählte Studium sachgerecht und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann oder ob Alternativen erwogen werden sollten.

Die Studienfachberatung wird ergänzt durch das Mentoring gemäß Abs. 2 und die Studienberatung Lehramt gemäß Abs. 3.

(2) Mentorinnen und Mentoren erörtern mit ihren Mentees den bisherigen Erfolg und die weitere Planung und Organisation des Studiums, insbesondere im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung und Entwicklung des persönlichen Kompetenzprofils. Das Mentoring von Studierenden wird in der Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Sie berücksichtigen dabei die Mentoringverpflichtung der Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 HHG. Die Fachbereiche berichten dem Präsidium über Ausgestaltung und Durchführung des Mentoring im Rahmen der Lehrberichte. Die Fachbereiche erhalten bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Mentorings und der Schulung der Mentorinnen und Mentoren Unterstützung durch das Servicecenter Lehre.

(3) Die Studienberatung Lehramt berät Studieninteressierte und Studierende zu Studienaufbau, Studienorganisation und Prüfungsordnung der Lehramtsstudiengänge. Sie ist dem Zentrum für Lehrerbildung zugeordnet.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Studienberatung kann die Erhebung personenbezogener Daten gemäß Nr. 1 und 2 erforderlich sein. Die Daten dürfen nur zu den in § 3 aufgeführten Aufgaben verwendet werden.

1. Im Rahmen der Terminvereinbarung und Terminkoordination für Beratungsgespräche können folgende Daten erhoben werden:

- Name und Vorname
- Mailadresse
- postalische Anschrift
- Telefonnummern
- Anliegen
- Datum des Beratungsgesprächs

Nach Beendigung des Beratungsprozesses sind die Daten zu löschen.

2. Im Rahmen der Zuweisung von Studierenden zu Mentorinnen und Mentoren und ihrer Betreuung können folgende Daten erhoben werden:

- Name und Vorname
- Mailadresse
- postalische Anschrift
- Telefonnummern
- Matrikelnummer
- Art der Hochschulzugangsberechtigung
- Studiengang

Wenn die Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren abgeschlossen ist, sind die Daten zu löschen.

3. Die Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten, die im Beratungs- oder Mentoringprozess erfasst werden (bspw. Ergebnisse und Zielvereinbarungen), bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Studierenden. Wenn die Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren abgeschlossen ist, sind die Daten zu löschen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. März 2011

Der Präsident
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep